

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d2e33e40-be75-3eb8-9841-f78b44a862c2>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 8 WHG - Erlaubnis, Bewilligung [\(1\)](#)[\(2\)](#)

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. ²Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

(3) ¹Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen ferner bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer,
2. das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen und
3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn durch diese Benutzungen andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. ²Die Gewässerbenutzung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

(4) Ist bei der Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden, geht die Erlaubnis oder die Bewilligung mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2016 I S. 715)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Rheinland-Pfalz auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#) und [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelvorschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelvorschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585)

- a) § 14 Abs. 1 des Landeswassergesetzes vom 14. Juli 2015
- b) GVBl. S. 127
- c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes](#)
- d) 30. Juli 2015

[\(2\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2020 I S. 422)

Nachstehend wird der Hinweis des **Freistaates Thüringen** auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#) und [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585)

- a) § 40 Nummer 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019
- b) GVBl. S. 74
- c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes](#)
- d) 8. Juni 2019